

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die amtliche Sammlung	Nein

Gesetz: Regelungsg § 52 b.

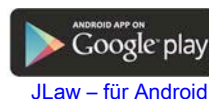
Leitsatz:

Für die in § 52 b Abs. 2 Satz 2 Regelungsg
bestimmte 20-jährige Dienstzeit kann nicht
gefordert werden, daß sie ohne erheblichere
Unterbrechung abgeleistet sein muß.

Aktenzeichen: 3 AZR 227/59
Urteil des BAG vom 14. März 1961 LAG Berlin



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3 AZR 227/59

3 Sa 37/59 Berlin

Im Namen des Volkes!

91

Verkündet
am 14. März 1961
gez. Groll,
Regierungsobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 14. März 1961 durch den Senatspräsidenten Dr. König, die Bundesrichter Dr. Simons und Dr. Hilger sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Sinning und Raabe für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil der 3. Kammer des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 17. April 1959 - 3 Sa 37/59 - wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

V o n P e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der am 1. September 1896 geborene Kläger begehrt von der Beklagten Übergangsbezüge nach § 52 b Abs. 2 RegelungsgG.

Er stand vom 29. März 1933 bis 8. Mai 1945 im Dienst der Deutschen Reichsbahn. Vorher war er bereits im November 1924 als Rottenarbeiter in den Dienst der Deutschen Reichsbahn eingetreten. Er konnte aber wegen Arbeitsmangel nicht fortlaufend beschäftigt werden. Während des Zeitraumes vom 24. November 1924 bis 29. März 1933 hat er nur insgesamt 3 Jahre, 2 Monate und 17 Tage Arbeit geleistet. Die Arbeitsunterbrechungen in diesem Zeitraum schwanken zwischen einigen Tagen und drei Monaten; in einem Falle betrug die Arbeitsunterbrechung über sechs Monate und in einem weiteren Falle über ein Jahr. Während der Unterbrechungen des Dienstes bei der Deutschen Reichsbahn hat der Kläger drei Mal bei der Deutschen Reichspost insgesamt zwei Jahre und einen Tag gearbeitet, sodaß seine Arbeitszeit im öffentlichen Dienst bei Reichsbahn und Reichspost bis zum 29. März 1933 insgesamt 5 Jahre, 2 Monate und 18 Tage ausmachte. Der mehrmalige Wechsel des Dienstherrn ist im gegenseitigen Einverständnis von Reichsbahn und Reichspost erfolgt. Unter Einbeziehung der Militärdienstzeit des Klägers vom 4. Januar 1917 bis 30. Juni 1920 (3 Jahre, 5 Monate und 27 Tage) ergibt sich für ihn eine Gesamtdienstzeit von 20 Jahren, 9 Monaten und 25 Tagen.

Die Beklagte lehnt die Zahlung von Übergangsbezügen ab, weil der Kläger wegen der Unterbrechungen seiner Tätigkeit nach ihrer Ansicht die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfülle.

Der Kläger hat beantragt,
festzustellen, daß die Beklagte zur Zahlung von Übergangsbezügen nach § 52 b Abs. 2 des Regelungsgesetzes verpflichtet ist.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen.

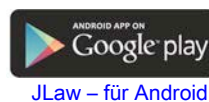


Das Landesarbeitsgericht hat nach dem Klageantrag erkannt.

Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Abweisung der Klage weiter.

Entscheidungsgründe:

Dem angefochtenen Urteil ist im Ergebnis beizutreten. In § 52 a Abs. 1 des RegelungsgG ist bestimmt, daß Angestellte und Arbeiter, die am 8. Mai 1945 nach den für sie geltenden Vorschriften eine Dienstzeit von mindestens 25 Jahren erreicht hatten und dienstfähig sind, an der Unterbringung teilnehmen. Sie erhalten Übergangsbezüge. Das Arbeitsverhältnis der übrigen nicht unter §§ 52 und 52 a RegelungsgG fallenden Angestellten und Arbeiter gilt nach § 52 b RegelungsgG als mit dem 8. Mai 1945 beendet. Jedoch ist für diesen Personenkreis in § 52 b Abs. 2 Satz 1 RegelungsgG bestimmt, daß Angestellte und Arbeiter, die am 8. Mai 1945 nach den für sie geltenden Vorschriften eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren ohne erheblichere Unterbrechung abgeleistet hatten, einem Dienstherrn, der sie übernimmt, auf die Pflichtanteile angerechnet werden. Es heißt dann in der gesetzlichen Bestimmung weiter: „Ist eine mindestens 20-jährige Dienstzeit (Satz 1) abgeleistet worden, so werden Übergangsbezüge ... gewährt“. Aus dem Hinweis auf Satz 1 hat das Berufungsgericht gefolgert, daß es sich um eine Dienstzeit nach den für die Arbeiter und Angestellten geltenden Vorschriften von mindestens zwanzig Jahren ohne erheblichere Unterbrechung handeln müsse. (Es hat dann allerdings eine erheblichere Unterbrechung in dem von ihm angenommenen Sinne der Vorschrift verneint.) Im Gegensatz zu dieser Rechtsauffassung ist in dem Kommentar zum Regelungsgesetz von Anders-Jungkunz-Käppner, 4. Auflage, Anm. 2 zu § 52 b die Ansicht vertreten, daß nicht gefordert werden könne, daß die Dienstzeit von mindestens zwanzig Jahren ohne erheblichere Unterbrechung abgeleistet sein müsse. Diese Auffassung



- 4 -

wird damit begründet, daß sich die getroffene Regelung offensichtlich an diejenige des § 52 a anlehne. Der Senat schließt sich der Meinung der 4. Auflage des genannten Kommentars an, obwohl durch den Hinweis auf Satz 1 ohne jede Einschränkung der Wortlaut der Bestimmung zugrunde zu legen wäre. Das kann aber offensichtlich nicht gemeint sein. Nach § 52 a genügt eine Dienstzeit von mindestens 25 Jahren, um an der Unterbringung teilzunehmen. Die Regelung in § 52 b Abs. 2 gewährt eine weitere Vergünstigung für diejenigen Arbeiter und Angestellten, die eine mindestens 20-jährige Dienstzeit abgeleistet haben, indem sie ebenfalls Übergangsbezüge, allerdings in einer geringeren Höhe, erhalten sollen. Es würde sich bei dieser Regelung keine Rechtfertigung dafür ergeben, in dem Falle des § 52 a eine Dienstzeit von mindestens 25 Jahren genügen zu lassen, im Falle des § 52 b jedoch eine mindestens 20-jährige Dienstzeit ohne erheblichere Unterbrechung zu fordern. Das würde in der praktischen Anwendung auch zu unbefriedigenden Ergebnissen führen müssen. Die beiden Regelungen in § 52 a und § 52 b stehen sachlich im engsten Zusammenhang, sodaß ein Unterschied in der Berechnung der Dienstzeit nicht gerechtfertigt sein kann. Es ist deshalb anzunehmen, daß in § 52 b in gleicher Weise wie in § 52 a nur eine Dienstzeit nach den für die jeweiligen Arbeitnehmer geltenden Vorschriften gemeint ist.

Für die Berechnung der Dienstzeit des Klägers kommt § 7 ATO zur Anwendung. Hiernach hat der Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst dann, wenn er weder freiwillig aus dem öffentlichen Dienst ausgeschieden war, noch seine Entlassung auf einem Grunde beruhte, den der Arbeitnehmer selbst zu vertreten hatte, einen Anspruch darauf, daß die alte Dienstzeit angerechnet wird. Es ist unter den Parteien unstrittig, daß der Kläger nicht freiwillig aus dem öffentlichen Dienst ausgeschieden ist. Sein Ausscheiden beruhte vielmehr auf Arbeitsmangel bei der Deutschen Reichsbahn. Die Beklagte hat zwar noch behauptet, der Kläger sei möglicherweise nur deshalb bei der Reichsbahn nicht weiterbe-



- 5 -

beschäftigt worden, weil er farbenuntüchtig gewesen sei. Dieser Hinweis ist jedoch schon deshalb unerheblich, weil die Farbenuntüchtigkeit nur dazu geführt hat, daß er weiterhin als Arbeiter auf Zeit angestellt wurde, letztlich also nur mittelbar zu seiner späteren Entlassung geführt hat. Entscheidend ist hier, daß der Kläger, der in Kenntnis der Farbenuntüchtigkeit bei der Reichsbahn beschäftigt wurde, diesen Umstand im Sinne des § 7 Abs. 3 ATO nicht zu vertreten hat. Nach der Regelung des § 7 ATO mußten also dem Kläger am 8. Mai 1945 bei der Berechnung seiner Dienstzeit alle ehemals im öffentlichen Dienst, einschließlich Wehrdienst, abgeleisteten Zeiten als Dienstzeit angerechnet werden. Somit hatte also der Kläger am 8. Mai 1945 eine über 20-jährige Dienstzeit abgeleistet. Er erfüllt daher die Voraussetzungen des § 52 b Abs. 2 Satz 2 Regelungsgesetz.

gez. Dr. König

Dr. Simons

Hilger

Dr. Sinning

E. Raabe



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

